



24.6.2010

MITTEILUNG AN DIE MITGLIEDER

Betrifft: Petition 0067/2010, eingereicht von Sheljasko Dimitrow, bulgarischer Staatsangehörigkeit, zur Nichtumsetzung der Richtlinie 2006/100/EG zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Freizügigkeit anlässlich des Beitritts Bulgariens und Rumäniens durch die griechischen Behörden

1. Zusammenfassung der Petition

Der Petent behauptet, dass die griechischen Behörden bisher die Richtlinie 2006/100/EG zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Freizügigkeit anlässlich des Beitritts Bulgariens und Rumäniens noch nicht umgesetzt haben. Er betont, dieser Umstand habe dazu geführt, dass er sich seit Januar 2007 vergeblich um eine Arbeiterlaubnis als Rechtsanwalt in Thessaloniki bemühe. Der Petent ersucht deshalb das Europäische Parlament sicherzustellen, dass die Bestimmungen der oben genannten Richtlinie unverzüglich in nationales griechisches Recht umgesetzt werden.

2. Zulässigkeit

Für zulässig erklärt am 27. April 2010. Die Kommission wurde um Auskünfte gebeten (Artikel 202 Absatz 6 der Geschäftsordnung).

3. Antwort der Kommission, eingegangen am 24. Juni 2010

Der Petent, ein bulgarischer Staatsbürger, besitzt die „Berufsqualifikation eines Rechtsanwalts“, belegt durch ein Hochschuldiplom in Recht, das ihm von einer bulgarischen Universität verliehen wurde, und erklärt, er erfülle „nach bulgarischem Recht alle Anforderungen zur Ausübung des Rechtsanwaltsberufs“.

Der Petent hatte geplant, ab dem 1. Januar 2007 in der griechischen Stadt Thessaloniki als Rechtsanwalt tätig zu sein. Der Petent gibt an, dass er nach den derzeit geltenden Gesetzen in

diesem Mitgliedstaat nicht berechtigt ist, dort als Rechtsanwalt zu praktizieren, und dass sich die zuständigen Behörden geweigert hätten, seine Berufsqualifikationen anzuerkennen. Der Petent behauptet, diese Situation sei darauf zurückzuführen, dass Griechenland die Richtlinie 2006/100/EG¹ nicht umgesetzt habe.

Die Dienststellen der Kommission wurden darüber informiert, dass Griechenland die Richtlinie des Rates 2006/100/EG durch Anpassung der nationalen Gesetzgebung zur Umsetzung der Richtlinien 98/5/EG² und 77/249/EWG mit der Präsidentialverordnung 86/2008³ umgesetzt hat⁴.

Die Kommission stellt fest, dass die Richtlinien 98/5/EG und 77/249/EWG die Modalitäten für die Ausübung des Rechtsberufs in einem anderen Mitgliedstaat (Niederlassung oder Erbringung von Dienstleistungen) festlegen. Jeder Rechtsanwalt, der seinen Beruf in einem anderen Mitgliedstaat ausüben möchte als dem, in dem er seine Berufsqualifikation erworben hat (was auf den Petenten zutrifft), hat sich bei der zuständigen Stelle dieses Mitgliedstaats eintragen zu lassen. (Artikel 3 Absatz der Richtlinie 98/5/EG). Die zuständige Stelle des Aufnahmestaats nimmt die Eintragung des Rechtsanwalts anhand einer Bescheinigung über dessen Eintragung bei der zuständigen Stelle des Herkunftsstaats vor. (Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 98/5/EG). Die „zuständige Stelle“ ist in der Regel der Berufsverband (Anwaltskammer oder Berufsverband der Anwälte), der für die Berufszulassung derjenigen Anwälte zuständig ist, die bestimmte Bedingungen erfüllen und/oder erfolgreich eine Prüfung abgelegt haben.

Die Kommission hat die Petition anhand der darin enthaltenen Informationen analysiert. Es geht aus der Petition nicht direkt klar hervor, ob die zuständige griechische Behörde den Nachweis über die Eintragung in das Anwaltsregister in Bulgarien nicht anerkannt hat oder ob die behauptete Ablehnung auf andere Umstände zurückzuführen ist. Das Netzwerk SOLVIT wäre besonders gut geeignet, um in dieser Angelegenheit eine Lösung zu finden.⁵

Die Behauptung des Petenten, Griechenland habe die Richtlinie 2006/100/EG noch nicht umgesetzt, insbesondere insoweit diese Bestimmungen zur Regulierung der Berufsausübung von Anwälten betrifft, ist nicht begründet. Jedoch kann ausgehend von den Angaben in der vorliegenden Petition nicht ausgeschlossen werden, dass die zuständigen griechischen Behörden die im Antrag des Petenten auf Anerkennung seiner bulgarischen Qualifikation enthaltenen Tatsachen nicht ordnungsgemäß geprüft haben, noch kann ausgeschlossen werden, dass die Behörde die einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften nicht korrekt

¹ Richtlinie 2006/100/EG des Rates vom 20. November 2006 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Freizügigkeit anlässlich des Beitritts Bulgariens und Rumäniens (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 141). Artikel 2 Absatz 1 sieht vor, dass die Mitgliedstaaten die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft setzen, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie spätestens am Tag des Beitritts Bulgariens und Rumäniens zur Europäischen Union nachzukommen.

² Richtlinie 98/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 zur Erleichterung der ständigen Ausübung des Rechtsanwaltsberufs in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem die Qualifikation erworben wurde (ABl. L 77 vom 14.3.1998, S. 36).

³ Veröffentlicht im Amtsblatt der Griechischen Republik, Ausgabe 125 vom 1. Juli 2008.

⁴ Richtlinie 77/249/EWG des Rates vom 22. März 1977 zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs der Rechtsanwälte (ABl. L 78 vom 26.3.1977, S. 17).

⁵ SOLVIT-Homepage: <http://ec.europa.eu/solvit/>.

angewandt hat. Sollte der Petent der Auffassung sein, dass im vorliegenden Fall solche Mängel in der Arbeit der zuständigen Behörde vorliegen, könnte er erwägen, sich an SOLVIT zu wenden.